

STATUTEN

gültig ab 1. Juli 2017

Die in den vorliegenden Statuten enthaltenen personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen sind sowohl auf weibliche wie auf männliche Personen anwendbar.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die GALENOS Kranken- und Unfallversicherung ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit unbestimmter Dauer und Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

- 1 Die GALENOS bietet und vermittelt ihren Mitgliedern (Versicherten) Schutz nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft.
- 2 Zu diesem Zweck kann sie Geschäftsstellen errichten, sich Organisationen anschliessen, sich an solchen beteiligen, sie unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten oder selber solche gründen.
- 3 Die GALENOS unterstützt Bestrebungen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie von Invalidität und vorzeitigem Tod.

Art. 3 Bundesrecht, Kollektivversicherungen

- 1 Die GALENOS unterzieht sich in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und in der freiwilligen Taggeldversicherung dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), dem Bundesgesetz vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) und den jeweiligen Vollziehungserlassen.
- 2 Für die Ergänzungsversicherungen unterzieht sich die GALENOS den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) und dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG).
- 3 Die GALENOS ist ermächtigt, für die Ergänzungsversicherungen Kollektivversicherungsverträge abzuschliessen. In diesen Verträgen können besondere, von der Einzelversicherung abweichende Bedingungen vereinbart werden.
- 4 Die GALENOS kann im Interesse ihrer Versicherten Verpflichtungen übernehmen, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Sozialversicherung ergeben.

Art. 4 Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich über die ganze Schweiz.

Art. 5 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen an die Versicherten gemäss KVG werden in rechtsverbindlicher Form in der Kundenzeitschrift veröffentlicht.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliedschaft

- 1 Jede Person, die mit der GALENOS einen Versicherungsvertrag nach KVG und/oder VVG abschliesst (Versicherter), wird zum Mitglied der GALENOS. Erwerb, Verlust, Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.
- 2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der GALENOS ist ausgeschlossen. Für diese ist ausschliesslich das Vermögen der GALENOS haftbar.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt bei Beendigung des Versicherungsvertrags nach KVG. Ein Versicherter, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, hat keine Ansprüche auf Versicherungsleistungen der GALENOS; vorbehalten bleiben ausstehende Versicherungsleistungen, die während der Versicherungsdauer entstanden sind. Seinen Verpflichtungen hat das Mitglied nachzukommen.

Art. 7 Auslandsaufenthalt

Die Leistungspflicht der GALENOS während eines Auslandsaufenthalts eines Mitglieds (Versicherten) ist im KVG und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der GALENOS sind:

- 8.1 die Generalversammlung
- 8.2 der Vorstand
- 8.3 die Geschäftsleitung
- 8.4 die externe Revisionsstelle

Art. 9 Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder findet innert 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres statt. Wenn der Vorstand oder die externe Revisionsstelle es als nötig erachten oder wenn dies wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder verlangt, wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 2 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch Ausschreibung mit Zirkular unter Bekanntgabe der Geschäfte sowie, bei Abänderung der Statuten, unter Angabe des wesentlichen Inhaltes der vorgeschlagenen Änderungen.
- 3 Der Jahresbericht mit Jahresrechnung, das Budget und der Revisionsbericht mit Antrag der externen Revisionsstelle werden mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt oder am Geschäftssitz der GALENOS zur Einsichtnahme der Mitglieder aufgelegt und auf Verlangen des Mitgliedes zugestellt.
- 4 Präsident, Vizepräsident und Aktuar des Vorstandes üben ihre Funktion auch in der Generalversammlung aus.
- 5 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen bis 1. März schriftlich dem Präsidenten des Vorstandes zugestellt werden.

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Sämtliche handlungsfähigen Mitglieder sowie die gesetzlichen Vertreter der handlungsunfähigen Mitglieder haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 2 Der Vorstand kann unter besonderen Verhältnissen anstelle der Generalversammlung die schriftliche Stimmabgabe auf dem Wege einer Urabstimmung durchführen. Für Beschlüsse betreffend Fusion und

Auflösung der GALENOS, den Verzicht auf die Anerkennung als soziale Krankenversicherung durch den Bund oder die Änderung von Art. 10 Abs. 2 der Statuten ist eine schriftliche Urabstimmung zwingend. Das Ergebnis einer Urabstimmung ist innert 2 Monaten mittels offiziellem Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Art. 11 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.
- 2 Alle Mitglieder haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

Art. 12 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 1 Abnahme des Protokolls der Generalversammlung, des Geschäftsberichts (bestehend aus Jahresrechnung und Jahresbericht) sowie des Prüfungsberichts der externen Revisionsstelle;
- 2 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung;
- 3 Wahl und Abberufung des Präsidenten des Vorstandes;
- 4 Wahl und Abberufung der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- 5 Wahl und Abberufung der externen Revisionsstelle;
- 6 Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Vorstandes;
- 7 Änderung der Statuten (unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 2).

Art. 13 Beschlussfassung der Generalversammlung

- 1 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse gemäss Art. 12 Abs. 7, für welche eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn der zehnte Teil der anwesenden Stimmberechtigten und wenigstens drei Stimmberechtigte es verlangen. Für Beschlüsse durch die Urabstimmung gemäss Art. 10 Abs. 2 ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend.
- 2 Über Gegenstände, die nicht mit der Einladung bekannt gegeben worden sind, darf nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- 3 Bei Beschlüssen über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsleitung haben Personen, die direkt oder indirekt an der Geschäftsführung beteiligt waren, kein Stimmrecht.

Art. 14 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar sowie 4 bis 6 weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt; nach deren Ablauf sind sie wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes sind zur absoluten Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse eines Mitgliedes oder anderen vertraulichen Informationen über die GALENOS verpflichtet.

Art. 15 Sitzungen, Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung seines Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident ist zur Einladung des Vorstandes verpflichtet, wenn es die interne oder externe Revisionsstelle als notwendig erachtet.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und wählt offen mit absolutem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 3 Der Vorstand ist eine Kollegialbehörde. Bei Meinungsverschiedenheiten unterzieht sich die Minderheit dem Beschluss der Mehrheit, unter Verzicht auf die Stellung von Minderheitsanträgen.
- 4 Der Geschäftsleiter nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Ihm kommt kein Stimmrecht zu.

Art. 16 Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- 1 Erlass des Organisationsreglements;
- 2 Bestimmung der Geschäftspolitik der GALENOS;
- 3 Bestimmung der Person(en) der internen Revisionsstelle gemäss Art. 20;
- 4 Der Vorstand ist zusammen mit der Geschäftsleitung verantwortlich für die Buchführung, die Jahresrechnung, das Budget, die Statistiken, den Geschäftsbericht sowie für eine korrekte Geschäftsabwicklung gemäss den gesetzlichen und internen Bestimmungen;
- 5 Erlass und Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Zusatzbedingungen;
- 6 Festsetzung der Versicherungsprämien;
- 7 Beschlussfassung über Verträge mit anderen Versicherungen, Verbänden, Dienstleistungsanbietern und Vermietern;
- 8 Anstellung des Geschäftsleiters, Grundsatzentscheide zur Personalpolitik;
- 9 Festsetzung der Sitzungsgelder;
- 10 Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug der Beschlüsse;
- 11 Beschlussfassung über ausserordentliche Anschaffungen und Ausgaben betreffend materielle Verwaltungskosten pro Jahr bis höchstens 2,5% der Gesamteinnahmen des Vorjahres;
- 12 Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen sowie Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen oder kraft dieser Statuten in den Kompetenzbereich anderer Organe fallen.

Art. 17 Ausschuss

Der Vorstand bildet aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Ausschuss von mindestens 3 Mitgliedern und überträgt diesem einzelne Aufgaben gemäss einem vom Vorstand zu erlassenden Pflichtenheft.

Art. 18 Vertretung nach aussen, Zeichnungsberechtigung

- 1 Die GALENOS wird rechtsgültig vertreten durch den Präsidenten und Vizepräsidenten des Vorstandes und den Geschäftsleiter.
- 2 Sie zeichnen kollektiv zu zweien. In der Regel hat der Geschäftsleiter die Zweitunterschrift.
- 3 Bei Geldbezügen von den Banken oder bei Auflösung von Wertschriftendepots zeichnen der Präsident und der Vizepräsident des Vorstandes mit dem Geschäftsleiter gemeinsam.

- 4 Für die laufenden Geschäfte zeichnet der Geschäftsleiter zusammen mit dem verantwortlichen Abteilungsleiter.

Art. 19 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung wird gemäss Organisationsreglement konstituiert und besteht aus mindestens zwei Personen. Deren Aufgaben ergeben sich aus dem Organisationsreglement.

Art. 20 Interne Revisionsstelle

Der Vorstand bestimmt mindestens eine Person für die vom Vorstand und der Geschäftsleitung unabhängige interne Revisionsstelle gemäss Art. 23 KVAG. Diese überprüft das interne Kontrollsystem und das Risikomanagement und erstellt über ihre Tätigkeit mindestens einmal jährlich einen Bericht und reicht ihn der externen Revisionsstelle ein.

Art. 21 Externe Revisionsstelle

- 1 Die Generalversammlung wählt eine externe und unabhängige Revisionsstelle, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 2 Die externe Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung nach den Vorgaben des KVAG (jährliche Revision).
- 3 Die externe Revisionsstelle erstellt über die jährliche Revision und jede Zwischenrevision einen Bericht. Diese Berichte geben Auskunft über den Zeitpunkt und den Umfang der vorgenommenen Revisionen, die gemachten Feststellungen und die daraus zu ziehenden Schlüsse.
- 4 Zwei vollständige und übereinstimmende Exemplare jedes Berichtes sind dem zuständigen Organ der GALENOS sowie der Aufsichtsbehörde im Original einzureichen. Der Bericht über die jährliche Revision ist bis zum 30. April des folgenden Jahres, die Berichte über die Zwischenrevision sind innert drei Monaten seit der Durchführung der Kontrollen einzureichen.
- 5 Stellt die externe Revisionsstelle wesentliche Mängel, Unregelmässigkeiten, Missstände oder andere Tatbestände fest, welche die finanzielle Sicherheit der GALENOS oder deren Fähigkeit, ihre Aufgaben zu erfüllen, in Frage stellen, so unterbreitet sie den Bericht unverzüglich dem leitenden Organ der GALENOS, dem Bundesamt für Gesundheit und, soweit gesetzlich vorgesehen, der FINMA.

Art. 22 Zweckbestimmung der Mittel

Die GALENOS darf ihre Mittel im Falle einer Auflösung nur zu Zwecken der Krankenversicherung verwenden.

Art. 23 Rechnungswesen, Geschäftsjahr

- 1 Das Rechnungswesen ist nach den Vorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (betr. KVG) und der FINMA (betr. VVG) so zu gestalten, dass die Vermögenslage, die Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Rechnungsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre jederzeit festgestellt werden können.
- 2 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 24 Aufteilung des Vermögens

Das Vermögen der GALENOS besteht aus den Reserven der Versicherungen nach KVG und VVG sowie dem Unterstützungsfonds VVG. Der Unterstützungsfonds VVG wird durch Zuwendungen aus dem Betriebsergebnis nach freiem Ermessen durch den Vorstand festgelegt.

Art. 25 Finanzierung

- 1 Die GALENOS ist verpflichtet, die Erfüllung der Aufgaben finanziell dauernd zu sichern und dazu

angemessene Reserven und Rückstellungen zu bilden.

- 2 Die GALENOS beschafft sich die erforderlichen Mittel aus Versicherungsprämien, Kostenbeteiligungen, Rückversicherungsleistungen und Einnahmen anderer Art.
- 3 Die GALENOS verfügt über ein gebundenes Vermögen, welches den Vorschriften von Art. 15 KVAG und der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAV) und, soweit Ergänzungsversicherungen betreffend, Art. 17 VAG entspricht.
- 4 Die GALENOS ist verpflichtet, angemessene versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, welche den Vorschriften von Art. 13 KVAG und den Bestimmungen der KVAV und, soweit Ergänzungsversicherungen betreffend, Art. 16 VAG entsprechen.
- 5 Die gesetzlichen Reserven richten sich nach Art. 14 KVAG und den Bestimmungen der KVAV und, soweit anwendbar, nach dem Obligationenrecht.

Art. 26 Kapitalanlagen

Die Kapitalanlagen werden gemäss den Bestimmungen der KVAV sowie dem internen und vom Vorstand erlassenen Anlagereglement der GALENOS und, soweit anwendbar, gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen getätigt.

Art. 27 Statutenrevision

Diese Statuten ersetzen diejenigen mit Geltung ab 1. Januar 2008 und treten per 1. Juli 2017 in Kraft.